



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

## Entscheidungsreporte

### [Körperschaftsteuer - Stichtagsbezogene Betrachtungsweise des Verlustabzugsverbots nach § 8c KStG](#)

Der für Körperschaftsteuer zuständige 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit heute veröffentlichtem Urteil vom 30. November 2010 entschieden, dass die Beschränkung des Abzugs von verrechenbaren Verlusten der Vorjahre nach § 8c Abs. 1 KStG nicht für diejenigen Gewinne gilt, die während des laufenden Wirtschaftsjahres bis zum Stichtag des insoweit schädlichen Beteiligungsverkaufs erzielt wurden (Az. [9 K 1842/10 K](#); Rev. BFH I R 14/11). Mit seiner - soweit ersichtlich erstmals zu dieser Frage ergangenen - Entscheidung tritt der Senat der Auffassung der Finanzverwaltung entgegen, nach der das Verlustabzugsverbot auch für die bis zum Beteiligungserwerb erwirtschafteten Gewinne Anwendung finden soll (BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008, BStBl I 2008, Seite 736 Tz. 31). Einzelheiten können Sie der Pressemitteilung Nr. [4/2011](#) entnehmen.

### [Erbchaftsteuer - Steuerbilanzwerte gelten auch bei Wertminderungen](#)

Für Zwecke der Erbschaftsteuer sind die Steuerbilanzwerte für inländisches Betriebsvermögen auch dann anzusetzen, wenn der tatsächliche Wert des Vermögens zum Besteuerungsstichtag unter den bilanzierten Wert fällt. Dies hat der für erbschaftsteuerliche Streitverfahren zuständige 3. Senat des FG Münster mit Urteil vom 27. Januar 2011 entschieden (Az. [3 K 3094/10](#)).

Der Kläger hatte seinen Großvater, der u.a. eine Kommanditbeteiligung an einer GmbH & Co. KG hielt, beerbt. Der Großvater hatte gegen die Gesellschaft Forderungen, die zum Bilanzstichtag vor dem Todestag mit ca. 700.000 € im Sonderbetriebsvermögen verbucht waren. Die Forderungen konnten allerdings nicht mehr realisiert werden, da die Gesellschaft bereits kurze Zeit nach dem Tode des Erblassers notleidend wurde. Im Rahmen der

Erbschaftsteuerfestsetzung gegen den Kläger erfasste das Finanzamt die Forderungen des Erblassers gegen die GmbH & Co. KG mit dem Steuerbilanzwert. Der Kläger beantragte insoweit eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen gemäß § 163 AO, da die Forderungen nicht mehr werthaltig gewesen seien und somit das im Erbschaftsteuerrecht geltende Bereicherungsprinzip verletzt werde. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster folgte der Auffassung des Finanzamts. Vererbtes Betriebsvermögen sei erbschaftsteuerlich mit den Steuerbilanzwerten zu erfassen (§ 12 Abs. 5 ErbStG). Der Gesetzgeber habe mit diesem Verweis ins Ertragsteuerrecht bezweckt, eine eigenständige erbschaftsteuerliche - und womöglich streitanfällige - Bewertung des Betriebsvermögens entbehrlich zu machen. Dies diene neben der grundsätzlichen steuerlichen Entlastung des Erben auch der Steuervereinfachung. Sofern - wie vorliegend - im Einzelfall der tatsächliche wirtschaftliche Wert des Vermögensgegenstandes vom bilanzierten Wert abweiche, rechtfertige dies keine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO, da der Gesetzgeber dies im Interesse der Steuervereinfachung bewusst in Kauf genommen habe.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

#### [Einkommensteuer - Volle Steuerpflicht für private Versorgungsbezüge vor Vollendung des 63. Lebensjahres](#)

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster hat entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der Versorgungsbezüge aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bezieht und noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat, keinen Anspruch auf einen Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG hat (Urteil vom 11. Februar 2011, Az. [14 K 787/09 E](#)).

Der im Streitjahr 2007 60-Jährige Kläger bezog neben einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Versorgungsbezüge aus einem früheren privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. Für diese Versorgungsbezüge beanspruchte er einen Versorgungsfreibetrag, den das Finanzamt ablehnte, da der Kläger noch nicht - wie vom Gesetz in § 19 Abs. 2 Nr. 2 EStG vorausgesetzt - das 63. Lebensjahr vollendet habe. Hierin sah der Kläger einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, da der Freibetrag bei Versorgungsbezügen aus einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis unabhängig vom Lebensalter gewährt werde.

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster teilte die Ansicht des Klägers nicht. Die Zahlung öffentlicher Versorgungsbezüge setze voraus, dass der Anspruchsberechtigte u.a. die Altersgrenze von 63 Jahren erreicht habe. Steuerrechtlich habe diese Grenze somit - anders als im Fall des Bezugs privater Ruhegelder - nicht erneut festgelegt werden müssen. Durch die Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge durch das Alterseinkünftegesetz habe der Gesetzgeber zudem ab dem Jahr 2005 eine Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Versorgungsbezügen in Vollzug gesetzt, die zukünftig aufgrund des Prinzips der nachgelagerten Besteuerung insgesamt zum Wegfall des Versorgungsfreibetrags führe. Die Übergangsregelung in § 19 Abs. 2 EStG, die den Kläger gegenüber Beziehern öffentlicher Versorgungsbezüge zeitweise steuerlich schlechter stelle, sei im Hinblick auf die Komplexität der Neuregelung des Alterseinkünftesystems sachgerecht und notwendig und daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

---

## Weitere Entscheidungen im Überblick

## **Einkommensteuer/Gewinnfeststellung**

**Zur Frage des Entstehens von Anschaffungskosten bei Eintritt in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft aufgrund gesetzlicher Haftung für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft** (Urteil vom 19. Januar 2011, Az. [12 K 4470/08 E](#); NZB BFH IX B 48/11)

**Zu den Anforderungen an die Begründung wirtschaftlichen Eigentums an einer Kapitalbeteiligung für Zwecke der Besteuerung nach § 17 EStG** (Urteil vom 25. November 2010, Az. [3 K 2791/09 E.E.](#); Rev. BFH IX R 6/11)

## **Erbschaftsteuer**

**Zur Frage der Berücksichtigung einer im Sonderbetriebsvermögen des Erblassers passivierten Bürgschaftsverpflichtung als Nachlassverbindlichkeit sowie zur Nachversteuerung nach § 13a Abs. 5 ErbStG bei späterer Betriebsaufgabe** (Urteil vom 27. Januar 2011, Az. [3 K 2476/08 Erb](#))

## **Grunderwerbsteuer**

**Zur Grunderwerbsteuerpflicht einer Anteilsvereinigung gemäß § 1 Abs. 3 GrEStG nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der grundbesitzenden Gesellschaft - Grundbesitzwert als fingierte Gegenleistung - Übermaßbesteuerung bei lediglich geringem symbolischen Kaufpreis?** (Beschluss vom 31. Januar 2011, Az. [8 V 3297/10 GrE](#))

## **Haftung**

**Zur Abgrenzung zwischen der Nichtigkeit eines Haftungsbescheides und dessen "bloßer" Rechtswidrigkeit** (Urteil vom 14. Dezember 2010, Az. [1 K 27/10](#))

## **Kindergeld**

**Zur Frage der Kindergeldberechtigung für ein minderjähriges, im außereuropäischen Ausland schulpflichtiges Kind - Unbeachtlichkeit von Ferienaufenthalten im Inland - Verfassungsmäßigkeit der Anknüpfung der Kindergeldberechtigung an den Wohnsitz des Kindes** (Urteil vom 28. Januar 2011, Az. [11 K 626/10 Kg](#))

---

## **Interna**

**Über interessante, beim Finanzgericht Münster derzeit anhängige Verfahren ...**

... können Sie sich auf unserer [Homepage](#) oder [gleich hier](#) informieren. Zu einem solchen "Verfahren von besonderem Interesse" zählt auch eine - erneut - beim Finanzgericht Münster anhängige Klage, in der zu entscheiden ist, ob die Beschränkung des Werbungskostenabzugs für die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge auf 801 € (1.602 € bei Zusammenveranlagung) verfassungsgemäß ist (Az. [6 K 607/11 E](#)). Die zu dieser Frage bereits im vergangenen Jahr beim Finanzgericht Münster geführten Verfahren 6 K 1847/10 E und 6 K 3260/10 F wurden aus verfahrensrechtlichen Gründen ohne Sachentscheidung beendet.

**Wussten Sie, dass ...**

... ca. 95 % der beim Finanzgericht Münster eingehenden Verfahren auch abschließend erstinstanzlich beendet werden? Die lediglich geringe Quote an Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundesfinanzhof belegt, dass die Arbeit der Finanzgerichte hohe Akzeptanz bei den Prozessbeteiligten findet. Diese Akzeptanz wird nicht nur durch die schriftlichen Urteile des Gerichts erreicht,

sondern insbesondere auch dadurch, dass durch eine möglichst frühzeitige Kommunikation mit den Beteiligten einvernehmliche Streitbelegungen - z.B. durch eine tatsächliche Verständigung - gefördert werden.

---

#### **Impressum**

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jens.reddig@fg-muenster.nrw.de](mailto:jens.reddig@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.